Vorlage für Kommentare zum Entwurf des delegierten Rechtsakts ESRS

Der Entwurf eines delegierten Rechtsakts über Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) umfasst den Haupttext des Rechtsakts, zwölf Standardentwürfe (Anhang I) und ein Glossar mit Abkürzungen und definierten Begriffen (Anhang II).

Die zwölf Normenentwürfe in Anhang I sind:

Gruppe	Nummer	Thema
Übergreifend	ESRS1	Allgemeine Anforderungen
Übergreifend	ESRS2	Allgemeine Angaben
Umwelt	ESRS E1	Klima
Umwelt	ESRS E2	Verschmutzung
Umwelt	ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
Umwelt	ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
Umwelt	ESRS E5	Ressourcennutzung und
		Kreislaufwirtschaft
Soziales	ESRS S1	Eigene Arbeitskräfte
Soziales	ESRS S2	Beschäftigte in der
		Wertschöpfungskette
Soziales	ESRS S3	Betroffene Gemeinden
Soziales	ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
Governance	ESRS G1	Geschäftsgebaren

Jede Norm ist in nummerierte Absätze unterteilt. Jede Norm hat auch einen Anhang A mit "Anwendungsanforderungen", die als AR 1, AR 2 usw. nummeriert sind. Einige Normen enthalten auch zusätzliche Anhänge.

Um die Analyse der Kommentare zu erleichtern, werden die Befragten gebeten, bei der Übermittlung ihrer Kommentare die nachstehende einfache Vorlage zu verwenden.

Name des Befragten/der antwortenden Organisation: EFAA für KMU

1. Allgemeine Bemerkungen

Die EFAA dankt für die Gelegenheit, ihre Kommentare zur Konsultation der Europäischen Kommission (EK) zu den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) - erster Satz - abgeben zu können. Obwohl die vierwöchige Konsultationsphase uns vor erhebliche Herausforderungen bei der Zusammenstellung einer fundierten Antwort gestellt hat - eine Herausforderung, die durch das Ausmaß der vielen Änderungen, die die Europäische Kommission an den von EFRAG erhaltenen Standardentwürfen vorgenommen hat, noch verschärft wurde - erkennen wir voll und ganz an, dass die Europäische Kommission gute Gründe dafür hat. Wir unterstützen nachdrücklich die rechtzeitige und solide Entwicklung und Umsetzung der ESRS. Und wir unterstützen nachdrücklich die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine Vereinfachung dieser ersten Reihe von ESRS und die rechtzeitige Entwicklung von Umsetzungsleitlinien durch die EFRAG. Wir glauben, dass die Europäische Kommission ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Ehrgeiz und Pragmatismus gefunden hat.

Ungeachtet unserer Unterstützung haben wir weiterhin Bedenken hinsichtlich der indirekten Auswirkungen der ESRS auf nicht börsennotierte KMU. Diese Auswirkungen sind in erster Linie die Folge der Anwendung der Wesentlichkeit der Auswirkungen durch die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette. Wir glauben, dass dies das Bestreben der Kommission, die Berichtslast für Unternehmen, insbesondere KMU, um 25 % zu reduzieren, behindern wird. Dementsprechend stellen wir die Frage, ob nicht börsennotierte KMU, die in der Wertschöpfungskette der in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen stehen, stärker unterstützt werden müssen. Im Folgenden gehen wir auf diese Bedenken und die möglichen zusätzlichen Maßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen ein, um ihnen zu begegnen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass nicht börsennotierte KMU für den rechtzeitigen und nachhaltigen Übergang der EU-Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, dass sie aber Hilfe und Zeit brauchen, um ihre Rolle bei diesem Übergang voll ausfüllen zu können.

Über EFAA

Die Europäische Föderation der Wirtschaftsprüfer für KMU (EFAA) vertritt Wirtschaftsprüfer und Buchhalter, die hauptsächlich für KMU in der Europäischen Union und in Europa insgesamt professionelle Dienstleistungen erbringen. Bei den Mitgliedern handelt es sich hauptsächlich um kleine Unternehmen (KMU), darunter eine beträchtliche Anzahl von Einzelunternehmern. Die Mitglieder der EFAA sind daher selbst KMU und erbringen eine Reihe professioneller Dienstleistungen (z. B. Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Buchführung, Steuern und Unternehmensberatung) für KMU. Die EFAA vertritt derzeit 15 nationale Organisationen für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung mit mehr als 380.000 Einzelmitgliedern.

Im November 2022 hat die EFRAG trotz akuter Ressourcenprobleme und extremen Zeitdrucks den ersten Satz von ESRS-Entwürfen erfolgreich an die Europäische Kommission übermittelt. Die EFAA beglückwünscht EFRAG zu dieser Leistung. Die EFAA hat vor allem durch ihre Mitgliedschaft im Sustainability Reporting Board (SRB), das KMU und die SMPs vertritt, die diese KMU in der Regel bei der Erstellung ihrer Unternehmensberichte unterstützen, zu diesem Erfolg beigetragen. Die EFAA verpflichtet sich, EFRAG und die Europäische Kommission weiterhin bei der Entwicklung und Umsetzung der ESRS zu unterstützen, da diese Standards von entscheidender Bedeutung sind.

und entscheidend für die rechtzeitige Verwirklichung des nachhaltigen Übergangs in Europa.

Die Verwirklichung des nachhaltigen Wandels in Europa setzt voraus, dass die Unternehmen ein Verständnis für ihre Nachhaltigkeitsauswirkungen und -leistungen gewinnen und solide Berichte über ihre Nachhaltigkeitsauswirkungen und -leistungen veröffentlichen, damit festgestellt werden kann, ob sie ausreichende Fortschritte machen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unternehmen so bald wie möglich mit der Berichterstattung beginnen und dass geeignete Schritte unternommen werden, um KMU einzubeziehen. Dementsprechend freuen wir uns, unsere Anmerkungen zum Entwurf des Satzes 1 der ESRS in diesem Antwortdokument mitzuteilen. Wir stehen der Europäischen Kommission weiterhin für zusätzliche Beiträge oder Klarstellungen zur Verfügung.

Kosten-Nutzen-Auswirkungen

Die EFAA möchte sicherstellen, dass Politik, Regulierung und Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung skalierbar und den Kapazitäten der KMU, insbesondere der Millionen nicht börsennotierter Unternehmen in der EU, und ihrer SMP-Buchhalter angemessen sind und gleichzeitig auf die Bedürfnisse und Merkmale von KMU und SMP zugeschnitten sind. Wir bevorzugen den Ansatz "Think Small First", d. h. die Entwicklung einfacher Vorschriften und Standards für KMU und KMP, die dann auf größere, komplexere Unternehmen und Praktiken ausgeweitet werden können.

Es überrascht nicht, dass wir den Äußerungen von Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrer Rede auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments am 15. März 2023 zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2023, in der sie Pläne zur Vereinfachung der Berichterstattungspflichten für Unternehmen und zur Verringerung der Umsetzungslast für KMU ankündigte, nachdrücklich zustimmen. In den kommenden Monaten erwarten wir die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Berichtspflichten und deren Reduzierung um 25 %. In diesem Schreiben haben wir bereits einige Ideen mit der Europäischen Kommission geteilt. Die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab 2025 wird das Erreichen dieser Ziele erheblich erschweren.

Leitfaden für SMPs

Das Engagement der EFAA, KMU und SMPs bei der Vorbereitung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassend zu unterstützen, wird durch zwei kürzlich veröffentlichte Leitfäden deutlich: Sustainability Reporting: How SMPs Can Build the Capacity to Support SME und Sustainability Reporting Assurance: How SMPs Can Build the Capacity to Support SMEs. Diese Leitfäden zeigen den KMPs, wie sie sich auf die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten für ihre KMU-Kunden vorbereiten und die Prüfung dieser Berichte übernehmen können. Wir unterstützen ihre Übersetzung und verpflichten uns zu einer regelmäßigen Überarbeitung, um sie auf dem neuesten Stand zu halten. Auch wenn die Leitlinien nützlich sind, besteht ein akuter Bedarf an Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsprüfern im Bereich der Nachhaltigkeitsberatung, -berichterstattung und -prüfung. Viele Wirtschaftsprüferorganisationen, darunter auch EFAA-Mitgliedsorganisationen, haben mit der Einführung von Aus- und Weiterbildungsinitiativen begonnen. Es wird noch viel mehr benötigt

werden.

Anwendung und Umsetzung des ESRS

Wir bekräftigen unsere Aufforderung an die Europäische Kommission, sicherzustellen, dass die EFRAG über ausreichende Ressourcen verfügt, um die Anwendung und Umsetzung der ESRS zu unterstützen.

Die EFAA begrüßt die Forderung der Europäischen Kommission, dass EFRAG sich auf die Umsetzung der ESRS des Satzes 1 konzentriert, sowie das Engagement und die Fortschritte von EFRAG bei verschiedenen Initiativen zur Unterstützung der Umsetzung. Wir stellen fest, dass der EFRAG-SRB bereits erste Entwürfe für Umsetzungsleitlinien zur Wesentlichkeit und zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette erörtert hat. Die EFAA hat die EFRAG aufgefordert, die Umsetzungsleitlinien für die Wertschöpfungskette sowohl an die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, die Informationen von nicht börsennotierten KMU in ihrer Wertschöpfungskette anfordern (verlangen), als auch an nicht börsennotierte KMU, die Anfragen (Forderungen) erhalten, zu richten (um sicherzustellen, dass sie Anfragen zurückweisen können, die über das erforderliche Maß hinausgehen). Die EFAA fordert die EFRAG auf, Beispiele, Illustrationen, Berichtsvorlagen und eine Darstellung der Wertschöpfungskette beizufügen, damit die KMU, insbesondere die nicht börsennotierten KMU, sehen können, was von ihnen verlangt wird. Auf nicht börsennotierte KMU zugeschnittene Illustrationen sollten in alle von der EFRAG veröffentlichten Leitlinien integriert werden.

Auch wenn Leitlinien zu begrüßen sind, müssen die Europäische Kommission und die EFRAG eine Reihe von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau durchführen. Das International Sustainability Standards Board (ISSB) ist in dieser Hinsicht nachahmenswert. Es besteht ein dringender Bedarf an anschaulichen und praktischen Beispielen sowie an einer umfassenden Reihe von Lehrmaterialien. Diese Materialien müssen sich an nicht börsennotierte KMU in der Wertschöpfungskette der betroffenen Unternehmen richten. Wir sind bereit, die EFRAG weiterhin zu unterstützen und einen Beitrag zu einer fruchtbaren Diskussion zu leisten.

Nachhaltigkeitsberichtsstandards für KMU

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die KMU-Standards, der ESRS für börsennotierte KMU (LSME ESRS) und der freiwillige Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht börsennotierte KMU (VSME) rechtzeitig entwickelt werden. Wir erkennen an, dass die CSRD entschieden hat, dass der LSME ESRS dazu dienen wird, eine Obergrenze für die Informationen festzulegen, die größere Unternehmen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette verlangen können (siehe unsere spezifischen Kommentare unter 2 unten zur Wertschöpfungskette). In ähnlicher Weise müssen diese Standards ausreichen, um den Informationsbedarf von Finanzinstituten zu decken, die in KMU investieren oder ihnen Kredite gewähren. Die Standards selbst, die EFRAG-Umsetzungsleitlinien und die offiziellen Mitteilungen im Zusammenhang mit den Standards sollten den Punkt unterstreichen, dass die LSME ESRS die Best Practice bei der Berichterstattung für die Zwecke der Wertschöpfungskette widerspiegeln, um das Risiko zu mindern, dass Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, zu viele Informationen von nicht börsennotierten KMU in ihrer Wertschöpfungskette verlangen. Wir ziehen es zwar vor, dass die Obergrenze auf dem VSME basiert, verstehen aber, dass die CSRD in der angenommenen Form dies nicht möglich macht.

Wir fordern die Europäische Kommission nachdrücklich auf, mit der EFRAG zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung des vorgeschlagenen freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (VSME) zu beschleunigen. Die Ergebnisse der jüngsten EFRAG-SRB-Sitzungen und die Äußerungen von Sven Gentner und Patrick Cambourg in der Sitzung des EP-Rechtsausschusses am 27. Juni 2023 deuten darauf hin, dass die Europäische Kommission dies beabsichtigt. Nicht börsennotierte KMU, von denen viele Kleinstunternehmen sind,

machen zahlenmäßig die große Mehrheit der KMU aus. Außerdem sind ihre wirtschaftliche Größe und ihre ESG-Auswirkungen insgesamt weitaus größer als die der börsennotierten KMU. Dementsprechend glauben wir, dass der VSME entscheidend für die Einbeziehung nicht börsennotierter KMU in den nachhaltigen Wandel der EU sein wird. Wir fordern daher die Europäische Kommission und EFRAG auf, den Entwurf des VSME parallel zu den LSME ESRS öffentlich zu konsultieren. Wir hoffen, dass dieser Normentwurf sich stark an den Normentwurf anlehnt, der vom bestehenden Cluster 8 SME des PTF-ESRS erstellt wurde. Auf diese Weise werden nicht börsennotierte KMU ein Bewusstsein für die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Auswirkungen auf nicht börsennotierte KMU entwickeln. Der VSME muss von Anfang an entwickelt werden

Prinzipien nach dem Prinzip "Think Small First" und nicht als Vereinfachung des ESRS für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen. Die VSME sollten so gestaltet sein, dass sie denjenigen KMU helfen, die motiviert sind, freiwillig Bericht zu erstatten, und dass sie als Instrument für das Management der Nachhaltigkeitsleistung dienen. Die VSME sollte idealerweise in einer Sprache verfasst werden, die von den KMU-Eigentümern und ihren Buchhaltungsmitarbeitern und/oder Hauptberatern (SMPs) leicht verstanden wird. Dies kann es erforderlich machen, von der präzisen Fachsprache und dem Satzbau der ESRS abzuweichen. Die ersten ESRS sind in einem Stil und in einer Sprache verfasst, die für anspruchsvollere Ersteller, einschließlich großer, börsennotierter Unternehmen und großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, am besten geeignet sind und von diesen verstanden werden.

Außerdem müssen Anreize für die KMU geschaffen werden, sich dieser Kultur anzupassen und auf freiwilliger Basis Bericht zu erstatten, weshalb wir die Einrichtung eines öffentlichen Haushalts für diesen Zweck durch die EU fordern.

Technologie-Befähiger

Wir hoffen, dass qualitativ hochwertige und erschwingliche technologische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die Unternehmen bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards und bei der Beantwortung von Informationsanfragen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette unterstützen. KI-Tools könnten besonders nützlich sein, da sie in der Lage sind, mit Text und qualitativen Informationen zu arbeiten. Wir fordern die Europäische Kommission nachdrücklich auf, eine führende Rolle bei der Förderung der Entwicklung solcher Tools zu übernehmen, z. B. durch Akkreditierung/Zertifizierung von ESRS-konformen Tools, Erstellung eines Katalogs geeigneter Tools, Durchführung eines Wettbewerbs für die besten Tools usw.

Proxy-Daten

Ebenso fordern wir die Europäische Kommission nachdrücklich auf, eine führende Rolle bei der Bereitstellung geeigneter Ersatzdaten für Unternehmen zu übernehmen, insbesondere für die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette. Dies würde die Verwendung solcher Daten legitimieren, die oft als letzter Ausweg gesehen werden, wenn direkte Daten nicht erhältlich sind, die Berichtslast der Unternehmen verringern und eine größere Konsistenz der Berichterstattung fördern, da viele Unternehmen dieselbe Datenquelle verwenden.

Überprüfung nach der Implementierung (PIR)

Wir empfehlen, dass sich die Europäische Kommission und EFRAG zu einer umfassenden Überprüfung der ersten Reihe von ESRS nach deren Einführung verpflichten, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Wertschöpfungskettenberichterstattung auf nicht börsennotierte KMU liegen sollte. PIR sind gängige Praxis für internationale Standardsetzer. Darüber hinaus ist ein PIR besonders wichtig angesichts der notwendigen Eile, mit der die ESRS entwickelt wurden, der inhärenten Grenzen der Kosten-Nutzen-Analyse (siehe unsere Bemerkungen unter 2) und des Fehlens eines angemessenen Praxistests mit nicht börsennotierten KMU. Ein PIR kann die Notwendigkeit von Änderungen an den ESRS aufzeigen. Darüber hinaus müssen die EFRAG und die Europäische Kommission bei der Umsetzung der ESRS durch die Unternehmen in den kommenden Jahren auf etwaige signifikante Probleme achten und rechtzeitig Maßnahmen ergreifen,

anstatt auf das Ergebnis eines PIR zu warten.

2. Besondere Bemerkungen zum Haupttext des Entwurfs des delegierten Rechtsakts

Wertschöpfungskette

Wir stellen fest, dass oben auf Seite 2 (3 der pdf-Datei) erläutert wird, wie das ESRS die Wertschöpfungskette behandeln soll. Wir begrüßen die Bemühungen, sicherzustellen, dass die ESRS auch nicht börsennotierte KMU in der Wertschöpfungskette berücksichtigen. Trotz der Einführung verschiedener Erleichterungen wie Übergangsbestimmungen, Phase-ins und Ersatz für direkte Daten wird die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette für eine große Anzahl nicht börsennotierter KMU jedoch weiterhin eine große Herausforderung darstellen.

Viele nicht börsennotierte KMU sind sich kaum oder gar nicht bewusst, was auf sie zukommt. Und viele derjenigen, die sich dessen bewusst sind, werden beträchtliche Ressourcen in den Aufbau von Kapazitäten investieren müssen - insbesondere in die Meldesysteme zur Identifizierung, Erfassung und Aufzeichnung qualitativ hochwertiger Informationen -, um den Informationsanforderungen der in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen gerecht zu werden. Wir befürchten auch, dass die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen und die nicht börsennotierten KMU in ihrer Wertschöpfungskette nicht vollständig über die verschiedenen Erleichterungen informiert sein werden, die die Auswirkungen auf die nicht börsennotierten KMU in der Wertschöpfungskette mildern sollen.

Zweitens befürchten wir, dass es für nicht börsennotierte KMU zumindest anfangs schwierig sein wird, die von den Unternehmen geforderten Nachhaltigkeitsinformationen zu liefern, es sei denn, es entstehen exorbitante Kosten. Die Unternehmen könnten Informationen verlangen, die über die in den ESRS geforderten hinausgehen oder früher zur Verfügung stehen (die ESRS "dürfen keine Angaben vorschreiben, die von den Unternehmen verlangen würden, von den KMU in ihrer Wertschöpfungskette Informationen einzuholen, die über die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU offenzulegenden Informationen hinausgehen." - Wenn die CSRD dies zulässt, dann fordern wir die Europäische Kommission auf, diese Obergrenze auf das Niveau der Berichterstattung in den VSME festzulegen). Und die Unternehmen könnten damit drohen, die Geschäftsbeziehungen mit nicht börsennotierten KMU zu beenden, die diese Informationen nicht bereitstellen. Diese Bedenken veranlassen uns zu der Empfehlung, die Definition der Wertschöpfungskette zunächst einzuschränken, indem **entweder** nur Tier-1-Lieferanten einbezogen **oder** nicht börsennotierte KMU jenseits von Tier-1 ausgeschlossen werden. Wir gehen im nächsten Abschnitt näher darauf ein (siehe Kommentare unter 3)

Kosten-Nutzen-Analyse

Wir stellen fest, dass unten auf Seite 4 (5 der pdf-Datei) eine kurze Beschreibung der Kosten-Nutzen-Analyse der EFRAG zum ersten Satz von ESRS-Entwürfen zu finden ist. Angesichts erheblicher Bedenken hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Auswirkungen auf nicht börsennotierte KMU und des Fehlens überzeugender gegenteiliger Beweise hat sich der Vertreter des SRB, der die KMU und die KMP vertritt, bei der Abstimmung zur Unterstützung des EFRAG-Schreibens zur Kosten-Nutzen-Analyse enthalten. Wir schlagen daher vor, dass die Kommission in Erwägung zieht, auf die inhärenten Grenzen der Analyse einzugehen, insbesondere auf die Tatsache, dass keine ausreichenden

Nachweise für die Auswirkungen auf nicht börsennotierte KMU durch die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette erbracht wurden, um sinnvolle Schlussfolgerungen zu ziehen. Wir sind der Meinung, dass eine gute Kosten-Nutzen-Analyse, die eine größere Stichprobe von KMU und KMPs einbezieht, Argumente für eine freiwillige Nutzung durch KMUs sowie wichtige Beweise für die Entwicklung der in der Anwendung zur Wertschöpfungskette geforderten Informationsanforderungen liefern wird. Weitere Beweise werden hinzugefügt werden

3. Besondere Bemerkungen zu Anhang I

Standard	Absatz- oder AR- Nummer oder anhang	Kommentar
ESRS 1	Abschnitt 3.4, Absatz 43-46	Wir begrüßen die Tatsache, dass alle Offenlegungsanforderungen und Datenpunkte innerhalb der einzelnen Standards, mit Ausnahme von ESRS 2, einer Wesentlichkeitsprüfung durch das Unternehmen unterzogen werden. Es wird erwartet, dass diese Maßnahme zu einer erheblichen Verringerung der Berichtslast für Unternehmen führt und dazu beiträgt, dass die Standards verhältnismäßig sind.
		In Ziffer 43 heißt es, dass sich die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf "die eigenen Tätigkeiten und die Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, sowie auf seine Geschäftsbeziehungen erstreckt, wobei die Geschäftsbeziehungen die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens umfassen und nicht auf direkte vertragliche Beziehungen beschränkt sind". Dies ist eine sehr weite Auslegung des Umfangs der Wertschöpfungskette, die sich auf die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu erstrecken scheint. Wir schlagen vor, die Definition enger zu fassen. Siehe unsere Kommentare zu Abschnitt 5.1 unten).
ESRS 1	Abschnitt 5 1, Absatz 62-67	In Ziffer 63 heißt es: "Die Berichterstattung des Unternehmens in der Nachhaltigkeitserklärung ist um Informationen über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erweitern, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in der vor- und / oder nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind ("Informationen zur Wertschöpfungskette")." Dies ist eine sehr weite Auslegung des Umfangs der Wertschöpfungskette, die sich auf die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette erstreckt.
		Zwar wird in Absatz 64 klargestellt, dass dies "keine Informationen über jeden einzelnen Akteur in der Wertschöpfungskette erfordert, sondern nur die Einbeziehung wesentlicher Informationen über die Wertschöpfungskette", doch scheint dies zu bedeuten, dass die Unternehmen in ihrem Geltungsbereich eine Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen in der gesamten Wertschöpfungskette durchführen müssen.

Das bedeutet, dass diese Unternehmen im nächsten Jahr wahrscheinlich Informationen anfordern werden, auch wenn das ESRS ihnen bis zu drei Jahre Zeit gibt, um die Anforderungen zu erfüllen von den vielen nicht börsennotierten KMU in ihrer Wertschöpfungskette, damit sie die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und

Möglichkeiten in ihrer Wertschöpfungskette. Wir gehen davon aus, dass dies für ESRS S2-Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette besonders schwierig sein wird. Diesen Unternehmen fehlen die Kapazitäten, um die entsprechenden Informationen bereitzustellen, oder sie tun dies nur zu unerschwinglichen Kosten.

Wir schlagen daher vor, dass die Europäische Kommission, sofern die CSRD dies zulässt (wir gehen davon aus, dass von der "gesamten Wertschöpfungskette" die Rede ist), in Erwägung zieht, die Definition der Wertschöpfungskette für einen anfänglichen Zeitraum von z. B. drei Jahren zu ändern, indem sie sie **entweder** auf Tier-1-Lieferanten (d. h. Partner, mit denen ein Unternehmen direkt Geschäfte tätigt, einschließlich vertraglich gebundener Produktionsanlagen oder Produktionspartner) beschränkt **oder** nicht börsennotierte KMU jenseits von Tier-1 ausschließt. Nach drei Jahren kann die Grenze der Wertschöpfungskette auf alle Unternehmen in der Wertschöpfungskette ausgedehnt werden.

ESRS 1 Abschnitt 5.2, Absatz 68-72

Wir begrüßen es, dass der ESRS anerkennt, dass es Umstände geben wird, unter denen ein Unternehmen trotz angemessener Bemühungen nicht in der Lage ist, die in Paragraph 63 geforderten Informationen über seine vorund nachgelagerte Wertschöpfungskette zu erheben, und dass das Unternehmen unter diesen Umständen die zu berichtenden Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette schätzen kann, indem es alle angemessenen und vertretbaren Informationen verwendet, wie z. B. Branchendurchschnittsdaten und andere Näherungswerte.

Um die nicht börsennotierten KMU in der Wertschöpfungskette zu entlasten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Darüber hinaus sollte das ESRS nicht den Eindruck erwecken, dass Näherungswerte gegenüber direkten Daten minderwertig sind und nur als letztes Mittel verwendet werden sollten, wenn alles andere versagt. Wir glauben, dass sie unter bestimmten Umständen die Qualität der Berichterstattung verbessern können und daher vorzuziehen sind. Dementsprechend könnte der ESRS ihre Verwendung fördern. Auch nicht börsennotierte KMU müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die ESRS diese Möglichkeit bieten. Auf diese Weise kann die Wahrscheinlichkeit begrenzt werden, dass Unternehmen nicht börsennotierte KMU in ihrer Wertschöpfungskette unter Druck setzen, direkte Daten zu liefern, wenn dies unerschwinglich oder unpraktisch wäre. Dies sollte in den Leitlinien zur Umsetzung der Wertschöpfungskette, die derzeit von der EFRAG ausgearbeitet werden, zum Ausdruck gebracht werden. Dieser Leitfaden sollte auch Beispiele für geeignete Quellen für Branchendurchschnittsdaten und andere Näherungswerte enthalten. In unseren allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 1 fordern wir die Europäische Kommission auf, eine führende Rolle bei der Bereitstellung geeigneter Ersatzdaten für Unternehmen zu übernehmen, insbesondere für die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette, da dies die Verwendung solcher Daten legitimieren, die Berichtslast der

		Unternehmen verringern und eine größere Konsistenz der Berichterstattung fördern würde.
ESRS 1	Abschnitt 10.2, Para. 131-133	Wir begrüßen die Erleichterung, die diese Übergangsbestimmung mit sich bringt - die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette kann in den ersten drei Jahren schrittweise eingeführt werden, unabhängig von der Größe des Unternehmens -, schlagen aber vor, dass sie stärker hervorgehoben und als bewährte Praxis gefördert wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen ermutigt werden, den Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, insbesondere den nicht börsennotierten KMU, die Zeit zu geben, die Kapazitäten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen aufzubauen. Diese KMU müssen gewarnt werden

		dass die ESRS ihnen diese Zeit zur Vorbereitung auf die Wertschöpfungskettenberichterstattung einräumen. Die EFRAG-Leitlinien zur Umsetzung der Wertschöpfungskette sollten das Vorhandensein dieser "Phase in"-Bestimmung hervorheben und zur Nutzung dieser Bestimmung ermutigen.	
ESRS 1	Anhang C	Wir begrüßen zwar die schrittweise Einführung von Offenlegungspflichten, fordern die Kommission jedoch auf, eine weitere schrittweise Einführung in Betracht zu ziehen. Wir schlagen vor, die Anwendung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette auf zeitkritische Nachhaltigkeitsthemen, insbesondere den Klimawandel, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu beschränken und andere Themen aufzuschieben.	
ESRS E1-G1		Wir haben keine Kommentare zu diesen ESRS.	

4. Besondere Bemerkungen zu Anhang II

Definierter Begriff	Kommentar
	Wir haben keine Anmerkungen, möchten aber darauf hinweisen, dass diese eng an die ISSB-Äquivalente angeglichen
	werden müssen.
Akteure der	Zur Definition der Wertschöpfungskette siehe die obigen Ausführungen in den Abschnitten 1, 2 und 3.
Wertschöpfungskette	